

3351

Freitag, 28. Dezember 1945.

Ausfuhr nach Dollarländern.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Dezember 1945.
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. Dezember
 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet wie folgt:

"Das Volkswirtschaftsdepartement wurde gemäss Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 beauftragt, die Aufhebung der bisherigen Dollarregelung an die Hand zu nehmen und das Vorgehen festzulegen. In Ausführung dieses Auftrages ist nach Abklärung mit dem Politischen Departement, dem Finanz- und Zolldepartement, der Schweizerischen Nationalbank und dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins folgendes vereinbart worden:

- 1.) Die bisherige Schlüsselung in der Transferierung von Erlösen aus Exporten nach Dollarländern wird nicht nur gegenüber den Vereinigten Staaten, sondern auch gegenüber den andern Dollarländern inkl. Kanada und Argentinien aufgehoben. Eine Beibehaltung der Schlüsselung gegenüber andern Dollarländern als USA hätte zu handelspolitischen Konflikten führen müssen, denn es wäre als eine Diskriminierung aufgefasst worden. Abgesehen davon wäre die Beibehaltung der Schlüsselung umgangen worden durch die Spedition über Drittländer.
- 2.) Die Aufhebung der Schlüsselung erfolgt auf den 1. Januar 1946.
- 3.) Die bereits bestehenden Konten werden durch die neue Regelung in keiner Weise betroffen.
- 4.) Um die Schweizerische Nationalbank und den Bund vor sofortiger massiver Uebernahme von Dollars zu bewahren, werden im Sinne eines Uebergangsregimes Kontrakte, die vor dem 1. Januar 1946 abgeschlossen wurden, dem alten Regime unterstellt. Dies lässt sich umsomemehr rechtfertigen, als die Exporteure die aus diesem Regime entstehenden Zinsenlasten in ihren Verkaufspreisen eingerechnet haben.
- 5.) Bezüglich der Uebernahme der Dollars werden sich die Schweizerische Nationalbank und das Finanz- und Zolldepartement verständigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Monat Oktober eine Besserung eingetreten ist, indem in den beiden letzten Monaten, im Gegensatz zu der vorausgegangenen Zeit, aus der Ausfuhr nach den Dollarstaaten kleinere Summen anfallen sollen als von der Schweizerischen Nationalbank Dollars abgenommen werden für die Bezahlung der Einfuhr.
- 6.) Sollte die in Punkt 5 angedeutete Besserung nicht anhalten oder aus einem andern Grunde der Bund wesentliche Beträge in Dollars übernehmen müssen, so wird das Finanz- und Zolldepar-

3352

tement im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement bezüglich der Deckung der Zinsbelastung entsprechende Anträge stellen."

In seinem Mitbericht teilt das Finanz- und Zolldepartement folgendes mit:

"Der Antrag des eidg. Volkswirtschaftsdepartements an den Bundesrat vom 19. Dezember 1945 betreffend Ausfuhr nach Dollarländern basiert auf dem grundsätzlichen Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend Aufhebung der bisherigen Dollarregelung und gibt materiell nicht zu Bemerkungen Anlass. Um den finanziellen Ueberblick zu gestatten, wären dagegen u.E. Ziffer 5 und 6 des Antrages durch eine neue Fassung zu ersetzen. Wir beehren uns daher, Ihnen folgende modifizierte Fassung der Vorlage des eidg. Volkswirtschaftsdepartements zu beantragen:

Selbst wenn der Bund nicht genötigt wäre, zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs künftig neue Goldbeträge zu übernehmen, bliebe ihm aus den bisherigen Transaktionen per Ende dieses Jahres die Zinslast auf einem Betrage von rund 750 Millionen Franken. Dazu kommen nun aber bis auf weiteres aus dem nicht kommerziellen Verkehr für Unterstützungen und Regierungsbedürfnisse für das Jahr 1946 schätzungsweise 150 Millionen Franken, für die bisher auch keine Zinsdeckung besteht. Die Aufhebung der Schlüsselung 50/50, wie sie nun ab 1. Januar 1946 durchgeführt werden soll, dürfte für das nächste Jahr einen Mehrfrankenbedarf zwischen 250 - 300 Millionen mit sich bringen, woraus die finanzielle Bedeutung der Neuregelung der Dollarabnahme hervorgeht, über die das Finanzdepartement nach neuer Fühlungnahme mit der Schweizerischen Nationalbank dem Bundesrat Bericht unterbreiten soll. Das Finanzdepartement wird bei diesem Anlass im Sinne des bereits durch den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erteilten Auftrages die Deckung der Kosten aus der Finanzierung des Zahlungsverkehrs durch den Staatskredit Antrag stellen. Dabei wird in die Prüfung auch die Frage der seinerzeitigen Frankenbeistellung für die vom Bund bisher übernommenen blockierten und garantierten Dollarbeträge einzubeziehen sein. Soweit die seit dem Oktober eingetretene Besserung und die künftigen Aussichten der Nationalbank die Entlastung des Departements bei der Dollarübernahme gestatten, wird sie immerhin, da die einschlägige Gesetzgebung ihr verbietet, Terminverpflichtungen einzugehen, im Umfang der ausstehenden Dollarzertifikate formell noch eine entsprechende Garantie des Bundes nachsuchen müssen."

Es wird gemäss dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und dem Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements

b e s c h l o s s e n .

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat 3, Handelsabteilung 10 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement 5, an das Politische Departement 5, an das Direktorium der Schweiz. Nationalbank, Zürich, 5, zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser